



VERANSTALTUNG MIT BIS ZU 500 GÄSTEN – ZERTIFIZIERTE MELDUNG
im Sinne des L.G. 13.05.1992, Nr. 13 und Dekret des Landeshauptmanns vom 21. Januar 2021, Nr. 1

Die Meldung muss mindestens fünf Tage vor Beginn der Veranstaltung gemacht werden.

Der/Die Unterfertigte	<input type="text"/>		
geboren in	<input type="text"/>	am	<input type="text"/>
wohnhafte in	<input type="text"/>		
Straße/Platz	<input type="text"/>	Nr.	<input type="text"/>
Tel. Nr. / Mobiltel.Nr.	<input type="text"/>		
Mail:	<input type="text"/>		
gesetzlicher Vertreter von ¹	<input type="text"/>		
Str.Nr/Mw.St.Nr.	<input type="text"/>		

MELDET und zertifiziert folgende Veranstaltung

<input type="text"/>

Art der Veranstaltung:			
<input type="checkbox"/> Theateraufführung	<input type="checkbox"/> Konzert	<input type="checkbox"/> Tanzveranstaltung	<input type="checkbox"/> Ausstellung
<input type="checkbox"/> Vortrag	<input type="checkbox"/> anderes		

Ort der Veranstaltung:	
Bezeichnung des Ortes	<input type="text"/>
Straße/Platz/Ortschaft	<input type="text"/>

Datum der Veranstaltung:			
Datum	<input type="text"/>		
von	<input type="text"/> Uhr	bis	<input type="text"/> Uhr

¹ Nur auszufüllen, wenn das Ansuchen um Bewilligung einer öffentlichen Veranstaltung von einem Verein, einer Körperschaft, Gesellschaft gestellt wird.

Der/Die Veranstalter bestätigt:

<input type="checkbox"/>	Das Einverständnis für die Benutzung des Lokals wurde eingeholt
<input type="checkbox"/>	Es werden Speisen verabreicht und Getränke bis 21 % Alkoholgehalt
<input type="checkbox"/>	Es werden Getränke bis 21 % Alkoholgehalt verabreicht.
Die Veranstaltung darf maximal bis 03.00 Uhr dauern. Ab 22.00 Uhr muss die Ruhe in der Nachbarschaft des Lokals gewährleistet sein. Die maximale Besucherzahl von 500 pax darf nicht überschritten werden.	
Erklärungen	
<ul style="list-style-type: none">• Der/die Veranstalter erklärt, dass die Anforderungen erfüllt und die Voraussetzungen gegeben sind, die von den geltenden Bestimmungen für die Durchführung dieser Veranstaltung gemäß Landesgesetz 13/1992, Dekret des Landeshauptmannes 01/2021 und Landesgesetz 17/1993 – Art. 21bis vorgesehen sind.• Der/die Veranstalter ist sich der strafrechtlichen Verantwortung gemäß Art. 76 des D.P.R. Nr 445/2000 im Falle von unwahren Meldungen bewusst sowie der Tatsache, dass bei Feststellung fehlender Anforderungen oder Voraussetzungen die Fortführung der Veranstaltung untersagt wird.• Der/die Veranstalter erklärt, in Kenntnis zu sein, dass im Sinne des gesetzesvertenden Dekretes Nr. 196/203 die persönlichen Daten im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, für welches diese Meldung abgegeben worden ist, auch mit Telekommunikationsmitteln verarbeitet werden.• Der/die Antragsteller/in erklärt, die Datenschutzbestimmungen gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein.	
Zu beachtende Bestimmungen	
Im Bereich Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none">• L.G. 13.05.1992, Nr. 13• Dekret des LH 01/2021	
Im Bereich Lärmschutz: <ul style="list-style-type: none">• L.G. 05.12.2012, Nr. 20	
Im Bereich der Verabreichung von Speisen und Getränken: <ul style="list-style-type: none">• L.G. 14.12.1988, Nr. 58	
Im Bereich der Müllentsorgung: <ul style="list-style-type: none">• L.G. 26.05.2006, Nr. 4• Gemeindeverordnung über die Bewirtschaftung der Hausabfälle und der diesen gleichgestellten Sonderabfälle, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 2 vom 23.01.2012	

Ort und Datum

Unterschrift